

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

In Preußen ist durch das Gesetz über die Dienstobliegenheiten der Kreisärzte die von diesen auszuübende Kontrolle der schulhygienischen Einrichtungen geregelt worden. In dem preussischen Kreise Schmalkalden findet über Veranlassung des Landrates schon seit 7 Jahren eine ärztliche Untersuchung der Schüler einzelner Landschulen statt, wobei besonders solche Ortschaften berücksichtigt werden, in welchen die Jugend durch soziale Verhältnisse, Lebensweise und gewerbliche Beschäftigung der Kinder besonders gefährdet ist.

In ähnlicher Weise wurde auch in anderen Bundesstaaten vorgegangen.

So sehr nun auch diese Verfügungen als ein Zeichen der Einsicht der maßgebenden Behörden von der Notwendigkeit einer schulärztlichen Kontrolle zu begrüßen sind, entfernen sie sich doch noch weit von den Grundsätzen des schulärztlichen Dienstes im Sinne der Ausführungen Prof. Dr. Liebermanns und der Bestrebungen des schulhygienischen Kongresses überhaupt. Diesen Bestrebungen wird im allgemeinen nur von jenen Städten entsprochen, welche eigene Schulärzte angestellt haben, deren Tätigkeit sich jedoch auch noch nicht auf die hygienische Unterweisung der Schüler und Lehrer und zumeist nur auf die niederen Schulen erstreckt: im ganzen mag die Zahl der von mehr als 100 Städten in Deutschland angestellten Schulärzte 600 beträchtlich übersteigen.

Für die hygienische Unterweisung der Lehramtskandidaten durch Aerzte ist jedoch in mehreren Staaten des deutschen Reiches vorgesorgt, so in Baden, Bayern, Braunschweig. In Preußen erfolgt, abgesehen von dem sehr eingehenden hygienischen Unterrichte für die Turnlehrer, nach dem Berichte von Prof. Dr. Blasius, in den Lehrerseminaren im Anschlusse an den naturwissenschaftlichen Unterricht der Unterricht in der Schulhygiene für alle angehenden Lehrer der Bürgerschulen. In Württemberg erhalten die Seminaristen im letzten Jahre 10—11 Stunden Unterricht über Schulhygiene. Außerdem wird auf fast allen Universitäten den Kandidaten des höheren Lehramtes und den Lehrern Gelegenheit gegeben, sich in Schulgesundheitspflege zu unterrichten, bezw. fortzubilden; da jedoch Hygiene, bezw. Schulhygiene nicht Prüfungsfach ist, wird von dieser Gelegenheit leider nur selten Gebrauch gemacht. Es wird daher auch von dem Referenten die Forderung aufgestellt, daß die Schulhygiene